

Beitrags- und Umlagenordnung

der

GSTT German Society for Trenchless Technology e.V.

- nachstehend "Verein" genannt -

In Ausfüllung von § 4 Abs. 3 der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung die nachfolgende Beitrags- und Umlagenordnung:

§ 1 Beiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt

- juristische Person über 5 Mitarbeiter 1.350,00 €/a
- juristische Person mit weniger als 5 Mitarbeitern und Hochschulen 500,00 €/a
- natürliche Personen 150,00 €/a
- Rentner 75,00 €/a
- Schüler/Studenten 40,00 €/a
- Sondervereinbarungen + Ehrenmitgliedschaft 0;00 €/a

(2) Sofern ein Mitglied während eines laufenden Kalenderjahres dem Verein beitrifft, wird der erste Mitgliedsbeitrag nur zeitanteilig für den Rest dieses Kalenderjahres geschuldet.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal eines jeden Jahres zu entrichten. Neumitglieder haben den anteiligen Jahresbeitrag gem. Absatz 2 binnen einer Frist von einem Monat nach ihrem Beitritt zum Verein zu entrichten.

§ 2 Umlagen

(1) Vom Vorstand beschlossene Umlagen dürfen pro Jahr nicht die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags übersteigen. Darüber hinausgehende Umlagen kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.

(2) Sofern ein Mitglied während eines laufenden Kalenderjahres dem Verein beitrifft, wird die für dieses Jahr beschlossene Umlage nur zeitanteilig für den Rest des laufenden Kalenderjahres geschuldet.

(3) Beschlossene Umlagen sind binnen 3 Monaten nach der Zahlungsaufforderung des Vereins zu entrichten.

§ 3 Ausnahmeregelungen

Der Vorstand kann auf Antrag und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zur Höhe und zur Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen beschließen.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 6. April 2006 in Berlin.

Der Vorsitzende des Vorstands